

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 64/11 B

L 15 SB 135/07 (Bayerisches LSG)
S 37 SB 154/05 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juli 2011 Prozesskostenhilfe
zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 28.7.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 40 verneint. Außerdem hat es die Auffassung vertreten, hinsichtlich der von der Klägerin begehrten Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen H sei eine Erweiterung des Rechtsstreits nicht eingetreten, weil die Voraussetzungen für eine Klageänderung nicht vorlägen.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil sinngemäß Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst lässt sich nicht feststellen, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen dieser Art sind hier nicht ersichtlich.
- 6 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten



Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht im Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Das LSG hat sich insbesondere an der Rechtsprechung des BSG orientiert.

- 7 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Zunächst ist es nicht zu beanstanden, dass das LSG den von der Klägerin erst zweitinstanzlich geltend gemachten Anspruch auf Zuerkennung des Merkmals H nicht als Gegenstand des Berufungsverfahrens angesehen hat. Die Voraussetzungen einer Klageänderung nach § 99 Abs 1 SGG liegen insoweit ersichtlich nicht vor.
- 8 Des Weiteren kann auch eine Verletzung der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nach § 103 SGG nicht mit Erfolg gerügt werden. Es ist nämlich weder dem Vorbringen der Klägerin noch der beigezogenen Gerichtsakte zu entnehmen, dass das LSG einen Beweisantrag der im Berufungsverfahren anwaltlich nicht vertretenen Klägerin übergangen haben könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 SGG). Die Klägerin hat zwar in ihrem Schriftsatz vom 26.3.2011 an das LSG die gutachtlichen Äußerungen des Sachverständigen Dr. S. in einigen Punkten kritisiert, sie hat dabei jedoch dem LSG nicht hinreichend deutlich gemacht, dass sie dessen Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansehe. Es fehlen dort Ausführungen dazu, in welcher Hinsicht ihres Erachtens noch weiterer Klärungsbedarf bestehe (vgl hierzu BSG Beschluss vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 1.3.2006 - B 2 U 403/05 - RdNr 5; BSG Beschluss vom 9.3.2011 - B 7 AL 6/11 B - RdNr 5; BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 SB 6/11 B - RdNr 8).
- 9 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 10 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil diese insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (vgl § 73 Abs 4 SGG).
- 11 Das Rechtsmittel ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

